



Oberlandesgericht Celle

Beschluss

2 ORs 73/26

21 SRs 110/26 GenStA Celle

61 NBs 58/25 LG Hannover

800 Js 22276/24 StA Göttingen

In der Strafsache

gegen Daniel Kindl,

[REDACTED]

[REDACTED]

- Verteidigerin: Rechtsanwältin Dannenmeier, Köln -

wegen Beleidigung

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ferber, den Richter am Oberlandesgericht Stoeber und den Richter am Landgericht Dr. Becker am **29. Juli 2026** einstimmig beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil der 16. kleinen Strafkammer des Landgerichts Hannover vom 18. März 2026 aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Landeskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Die Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts Springe – StrafrichterIn - vom 22. April 2025 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 60 € verurteilt. Die dagegen eingelegte Berufung des Angeklagten hat die 16. kleine Strafkammer des Landgerichts Hannover mit dem angefochtenen Urteil vom 18. März 2026 als unbegründet verworfen.

Das Landgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass der damalige Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck Anfang Januar 2024 aus einem Familienurlaub zurückkehrte und es beim Anlegen der Fähre im Hafen von Schüttsiel zu einem Zusammentreffen mit einem aufgebrachten Personenkreis kam. Die Bundestagsabgeordnete Britta Haßelmann hatte diesen Vorgang auf X“ am 4. Januar 2024 als Grenzüberschreitung und Verletzung der Privatsphäre von Robert Habeck bezeichnet. Hierauf postete der Geschädigte auf „X“ folgende Zeilen: „So ist es, dass geht gar nicht! Ich mag mir die Sorgen von Robert #Habeck seiner Familie & den Sicherheitsbehörden angesichts solcher Situationen nicht ausmalen. Derartige Versuche sich mit Lautstärke & Einschüchterung in unserer Demokratie durchzusetzen müssen aufhören!“

Der Angeklagte kommentierte diesen Beitrag in Pattensen unter seinem Profilnamen „d_kindl“ für jedermann frei einsehbar auf „X“ mit der folgenden Äußerung: „Heul leise du Lappen. Das ist erst der Anfang.“

Dies tat der Angeklagte, um den Geschädigten in seiner Ehre zu verletzen und herabzuwürdigen. Der vorgenannte Kommentar wurde in der Folgezeit 1.945mal angesehen.

Das Landgericht ist der Auffassung, dass der Angeklagte sich aufgrund der getroffenen Feststellungen strafbar gemacht hat wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Revision gem. § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die statthafte und insgesamt zulässige Revision hat Erfolg. Sie führt bereits auf die allgemeine Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zum Freispruch des Angeklagten von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf. Eines Eingehens auf die zugleich erhobenen Verfahrensbeanstandungen bedarf es daher nicht.

Die im landgerichtlichen Urteil getroffenen Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen einer Beleidigung nicht.

Das Landgericht ist ohne hinreichende Abwägung mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG von einer Beleidigung ausgegangen. Dies verfehlt die verfassungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Strafbarkeit von Meinungsäußerungen, wonach eine Abwägung nur dann ausnahmsweise entbehrlich ist, wenn es sich bei der von dem Angeklagten getätigten Äußerung um Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung handelt oder wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde darstellt (BVerfG vom 19.05.2020, 1 BvR 2459/19, NJW 2020, 2629, Rn. 17; OLG Hamm, Beschluss vom 10. Februar 2026 – III-5 ORs 94/25 –, juris).

Eine herabsetzende Äußerung nimmt dann den Charakter einer Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Von einer Schmähkritik ist namentlich auszugehen, wenn ein sachlicher Anlass nur vorgegeben oder als Vorwand genutzt wird und eine Äußerung eine allein persönlich diffamierende und herabsetzende Zielrichtung hat (Senat, Beschluss vom 31. Mai 2024, Az.: 2 ORs 53/24; Fischer, StGB 73. Auflage 2026, § 193, Rn. 18 m.w.N.). Es sind mithin Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen (BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020, 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622, Rn. 19).

Gemessen an diesen Maßstäben geht die Annahme der Berufungskammer, der Angeklagte habe mit seinem Kommentar nur vordergründig an eine Äußerung im politischen Meinungskampf angeknüpft und den Geschädigten vielmehr persönlich herabgesetzt, fehl. Denn Anhaltspunkte, dass die Äußerung des Angeklagten allein eine diffamierende und herabsetzende Zielrichtung hatte und sich nicht auf die Frage bezog, ob die Vorfälle anlässlich der Rückkehr des damaligen Bundeswirtschaftsministers aus einem Familienurlaub beim Anlegen der Fähre im

Hafen von Schüttsiel eine Grenzüberschreitung und eine Verletzung der Privatsphäre darstellen, sind dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen.

Aus den Feststellungen ergibt sich auch keine Formalbeleidigung. Um eine solche handelt es sich bei besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern, etwa aus der Fäkalsprache; in Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium der Strafbarkeit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen. Sie ist daher in aller Regel unabhängig von den konkreten Umständen als Beleidigung zu werten (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19 –, juris; LG Ravensburg, Urteil vom 4. Februar 2026 – 5 NBs 15 Js 2905/24 –, juris). Die Bezeichnung des Geschädigten als „Lappen“ stellt ersichtlich weder eine gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit dar noch fällt sie in den Bereich der „Fäkalsprache“.

Eine Menschenwürdeverletzung, die nur in Betracht kommt, wenn sich eine Äußerung nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richtet, sondern einer konkreten Person den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit abspricht (Vgl. BVerfG, a.a.O.; OLG Hamm a.a.O.), scheidet vorliegend offensichtlich aus.

Nach alledem liegt keine der dargelegten, eng umgrenzten Ausnahmekonstellationen vor; die somit unerlässliche Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordert regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2009 – 1 BvR 2272/04 –, juris, Rn. 28).

Das angefochtene Urteil lässt indes weder eine Einordnung der Äußerung in den Gesamtkontext noch eine nachvollziehbare Auslegung des Sinngehalts der getätigten Äußerung erkennen. Die Ermittlung des Sinngehaltes und die Abwägung mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit kann und muss das Revisionsgericht bei vollständigen Feststellungen selbst vornehmen (BayObLG, Beschluss vom 14.10.2024, 206 StRR 343/24, BeckRS 2024, 27460, Rn. 8). Lediglich wenn eine Ermittlung des Sinngehaltes und eine Abwägung allein anhand der Urteilsgründe nicht möglich ist, ist es dem Senat verwehrt, sich aus den Akten die notwendigen Überzeugungen zu verschaffen; das Urteil des Tatrichters ist dann aufzuheben (BayObLG, Urteil vom 06.03.2025 - 206 StRR 433/24, BeckRS 2025, 3444 Rn. 14).

Auch wenn die Urteilsfeststellungen knappgehalten und die der Kommentierung des Angeklagten zugrundeliegende Vorgeschichte aufbaufehlerhaft erst im Rahmen der rechtlichen Würdigung unter V. der Urteilsgründe dargestellt wird, ist dem Senat anhand der Gesamtheit der Urteilsgründe eine Abwägung mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit möglich.

Art. 5 Abs. 1, S. 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020, 1 BvR 1094/19, NJW 2020, 2631 Rn. 12). Dabei ist allerdings zu beachten, dass das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit umso höher ist, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020, 1 BvR 1094/19, NJW 2020, 2631 Rn. 22). Zu den bei der durchzuführenden Abwägung zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. Dezember 2025 – 1 BvR 986/25 –, juris).

Mit Blick auf den Inhalt der Äußerung ist zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt in die Abwägung einzustellen, denn die Bezeichnung „als Lappen“ trägt nur bedingt zur Bildung einer öffentlichen Meinung bei und enthält keinen konstruktiven Beitrag zur öffentlichen Diskussion über die Grenzen zulässiger politischer Proteste. Allerdings wird mit der Revisionsbegründung zutreffend geltend gemacht, dass der Angeklagte nach dem Sinngehalt der festgestellten Äußerung einen Politiker scharf dafür kritisiert, dass er Proteste der Bevölkerung für eine Grenzüberschreitung und eine Einschüchterung der Demokratie erachtet. Die Äußerung des Angeklagten betrifft dabei – anders als die die Debatte auslösenden Poteste - nicht die Privatsphäre des Geschädigten, sondern sein öffentliches Wirken. Sie erfolgte auch nicht lediglich zur Verfolgung von Eigeninteressen; vielmehr äußerte sich der Angeklagte zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage und nicht aus nichtigem oder bloß vorgeschobenem Anlass. Teil der Meinungsfreiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende ge-

richtliche Sanktionen bilden; bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist insbesondere davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (BVerfG a.a.O.). Es war vor diesem Hintergrund im Rahmen der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass Auswirkungen auf die persönliche Integrität des Politikers Dr. Dahmen weder festgestellt noch ersichtlich sind. Hinzu kommt, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiterzuziehen sind als bei Privatpersonen (BVerfG a.a.O.).

Der Senat hat in die Bewertung eingestellt, dass an textlich geäußerte Meinungen - grundsätzlich auch in den "sozialen Netzwerken" im Internet - andere Maßstäbe anzulegen sind als an wörtliche - möglicherweise im Rahmen einer emotionalen Debatte - geäußerte Meinungen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 1094/19 –, juris). Danach kann die mit einer schriftlichen Äußerung insbesondere in sozialen Netzwerken verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre erheblicher sein als im gegenteiligen Fall der lediglich wörtlich geäußerten Meinung (OLG Hamm a.a.O.). Vorliegend sind allerdings keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Angeklagte seine Worte mit Bedacht und längerer Überlegungszeit gewählt hat. Vielmehr liegt es bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung nahe, dass er seine Meinung ohne Zögern kundgetan hat. Hierauf deuten auch die festgestellten zeitlichen Zusammenhänge hin, denn der Angeklagte verfasste seinen Eintrag auf „X“ an demselben Tag wie der Geschädigte und die Bundestagsabgeordnete Britta Haßelmann. Der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit impliziert - in den Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung - die rechtliche Anerkennung menschlicher Subjektivität und damit auch von hier naheliegenderweise gegebener Emotionalität und Erregbarkeit bei Abfassung der Äußerung auf „X“ (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 16. Januar 2025 – 1 BvR 1182/24 –, juris).

Nach alledem gelangt der Senat nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls zu der Überzeugung, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit vorliegend das durch die ehrschmälernde Äußerung verletzte Persönlichkeitsrecht des Geschädigten überwiegt.

Da das Amtsgericht bereits umfassende Feststellungen getroffen hat und auszuschließen ist, dass eine weitere Hauptverhandlung noch neue Aufschlüsse erbringen kann, konnte der Senat gemäß §§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 1 StPO in der Sache selbst entscheiden und den Angeklagten freisprechen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO.

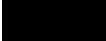
Dr. Ferber

Stoeber

RiLG Dr. Becker ist
ortsabwesend
und daher
gehindert zu
unterschreiben.
Dr. Ferber

Beglaubigt

Celle, 4. August 2026

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle